

# Anlage 1 - Gas

## Preisblatt

### zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 01.04.2026

	EURO netto	EURO brutto
<b>I. zu E 1 / E 3: Neuanschluss</b>		
Die Netzanschlusskosten betragen:		
1. bei Standard-Anschluss mit einem Nenndurchmesser bis 63 mm (DN 50)		
a) Grundbetrag	3.100,00	3.689,00
b) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück inkl. Grabarbeiten (unbefestigt)	85,00	101,15
c) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück ohne Grabarbeiten	40,00	47,60
d) für spezielle Hauseinführungen wie Fußbodenhauseinführung (FuBo) oder Mehrspartenhauseinführung (MSHE)	auf Anfrage	auf Anfrage
e) für die verkehrsrechtliche Anordnung, die individuell, je nach Vorortsituation und Auflage der städtischen Verkehrsbehörde festgelegt wird	je nach Auflage	je nach Auflage
f) Kernlochbohrung, Abdichtung, Dämmung, Verkleidung, etc. sind bauseits herzustellen, respektive zu entfernen	--;--	--;--
g) Die Aussparungen für Anschlüsse in nicht unterkellerten Räumen sind bauseits, respektive durch den Eigentümer, nach Angaben der Stadtwerke Nürtingen GmbH herzustellen	--;--	--;--
h) für jeden bereits teilerstellten Hausanschluss werden die Kosten separat ermittelt und in Rechnung gestellt	auf Anfrage	auf Anfrage
2. bei Netzanschlusskosten, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundbetrag und lfd. m) gesondert ermittelte Kosten.	auf Anfrage	auf Anfrage
<b>II. zu E 2: Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses</b>		
Diese Veränderung wird nach Aufwand berechnet, wenn diese durch den Kunden beauftragt bzw. verursacht wird.	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>III. zu E 2: Abtrennung eines Netzanschlusses an der Hauptleitung</b>		
Der Grundpreis für die Abtrennung von Gashausanschlüssen bis DN 65 an der Hauptleitung	1.350,00	1.606,50
Zzgl. der Kosten, die für die verkehrsrechtliche Anordnung, die individuell, je nach Vorortsituation und Auflage der städtischen Verkehrsbehörde festgelegt wird	je nach Auflage	je nach Auflage

	EURO netto	EURO brutto
<b>V. Zu G: In-/Außerbetriebssetzung der Gasanlage gem. § 14 NDAV</b>		
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung keine Kostenberechnung	--,--	--,--
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur De- bzw. Montage eines Gaszählers, verursacht durch den Anschlussnehmer	78,00	92,82
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangener Abschaltung (ohne Zählerausbau) der Kundenanlage	78,00	92,82
4. Für jeden notwendig werdenden Einsatz, innerhalb der normalen Dienstzeit zum Ein- und/oder Ausbau von Gaszählern, der durch den Kunden zu vertreten ist, wird durch die SWN folgender Pauschalbetrag berechnet.		
Im Niederdruck-Versorgungsgebiet	78,00	92,82
Im erhöhten Niederdruck-Versorgungsgebiet	85,00	101,15
Im Mitteldruck-Versorgungsgebiet	91,00	108,29
Im Hochdruck-Versorgungsgebiet	91,00	108,29
(Außerhalb der normalen Dienstzeit kommen die üblichen Bereitschaftsdienstzuschläge hinzu)		
5. Für jeden weiteren Ein- und Ausbau von Gaszählern innerhalb eines Gebäudes zur selben Zeit zzgl. der Grundpauschale (Nr.4) pro Gaszähler (Außerhalb der normalen Dienstzeit kommen die üblichen Bereitschaftsdienstzuschläge hinzu)	65,00	77,35
6. Trasse nicht wie vereinbart vom Kunden freigeräumt	65,00	77,35

#### VI. zu H: Unterbrechung des Netzanschlusses gem. § 24 NDAV

1. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWN		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. Sonderablesung auf Kundenwunsch / vergebliche Terminvereinbarung	65,00	77,35
- auf Grund einer Fehlfahrt trotz angekündigter Sperrung	65,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	65,00*	
- zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	65,00	77,35
- Vor jeder Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage muss eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung nach DVGW 600 und der TRGI 868.1.3 „Einlassen von Gas in außer Betrieb gesetzten Leitungsanlagen“ durchgeführt werden.		
2. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach tatsächlich verursachtem Aufwand (Außerhalb der normalen Dienstzeit kommen die üblichen Bereitschaftszuschläge, Anfahrtpauschalen, etc. hinzu)	nach Aufwand	nach Aufwand

#### VII. zu J: Sonstige Bedingungen; Zahlungsverkehr, Verzug und Mahnlost

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen 4,00\*

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die SWN weiterberechnen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, können die SWN die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 4,00 € an den Kunden weiterberechnen.

#### VIII. Umsatzsteuer

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach tatsächlich verursachtem Aufwand (Außerhalb der normalen Dienstzeit kommen die üblichen Bereitschaftszuschläge, Anfahrtpauschalen, etc. hinzu).